## 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 12.02.2015

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 12.02.2015 für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen zu Tarnow, Boitin, Groß Upahl und Karcheez / Kirchengemeinde Tarnow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1 Inhalt der Änderung

ergänzt wird § 16 Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in -Baumgrab im Boitiner Friedpark

ergänzt wird § 19, Abs. 7 Urnengrabstätten

Der Beisetzung von Urnen dient auch der Friedpark in Boitin. Dieser besteht aus einem Rasenfeld, welches in Raster von 0,80 m x 0,80 m aufgeteilt ist und pro Raster den Platz für eine Urne vorsieht.

Nach der Bestattung wird das zuvor entfernte Rasenstück wieder eingesetzt. Eine Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt. Der Erwerb eines Platzes im Friedpark Boitin zu der laut Gebührenordnung festgelegten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege, die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Namensnennung. Der Friedhofträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist den Friedpark Boitin zu pflegen und in Stand zu halten.

Die Namen der Verstorbenen mit Geburts- und Sterbedatum sind auf einer angebrachten Stehle festgehalten.

Eine anonyme Bestattung ist nicht zulässig. Die exakte Lage der Urnen ist in der Friedhofverwaltung dokumentiert. Eine Umbettung aus dem Friedpark Boitin ist nicht zulässig.

Es gilt die Ruhezeit für die Urnengrabstätten. Zum Ablegen von Blumen oder Kränzen ist ein zentraler Platz im Friedpark Boitin ausgewiesen.

## Inkrafttreten

(1) Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.

(2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 12.02.2015 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Tarnow am 21.02.2018



(Pastor Jonas Görlich)

Vorsitzendes oder stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

(Marion Hanika)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am. 26. April 2018